

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montag den 8ten Sept. 1777.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzschammerer und Churfürst, etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem die Verlassenschaft des verstorbenen Krieges-Commissarii Matthias Gerland, und dessen Ehegenossin Anna Maria gebohrene Wincken, von der instituirten Universal-Erbin Wilhelmina verehlichte Hauptmannin Kottmannen, gebohrene Debedden, auf die verehlichte Kästern gebohrene Feldmannen, und deren Ehegattin den Commercianten-Kästern zu Levern, per ussionem cum onere et commodo übertragen, von diesen aber bey den Anbringen der Erbschafts-Gläubiger die Unzulänglichkeit der Gerlandschen Erbschafts-Masse behauptet, und endlich so gar über des Commercianten Kästers zu Levern Vermögen concursus creditorum bey dem protestirlichen Gericht zu Levern ersuet worden, wir durch das heut publicirte Decret die Separation der Gerlandschen Erbschafts-Masse, von der Kästerschen Concurs-Masse verordnet, und zugleich um die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Erbschafts-Masse zu eruiten, darüber den in dem Erbschafts-Edict vom 30ten April, 1765. vorgeschriebenen Liquidations-Proceß verhänget, und

des Endes die Vorladung sämmtlicher Gerlandschen Erbschafts-Gläubiger, und zwar der Bekannten per patentum ad hominum, der Unbekannten aber, per publicata proclamata, Zeitungen und Intelligenz-Blättern verordnet haben.

Solchemnach citiren Wir Euch alle und jede unbekannte Gläubiger, so an der Verlassenschaft des Krieges-Commissarii Matthias Gerland, und dessen Ehegenossin Anna Maria, gebil. Wincken, welche nachhero von dem Commercianten Käster zu Levern, und dessen Ehefrau im Besitz genommen worden, einige Forderung, Recht, oder Anspruch, aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeinen, durch dieses öffentliche Proclamatum, wovon ein Exemplar bey Unserer Regierung das andere zu Hersford, und das dritte zu Osnaabück anzuschlagen, und den hiesigen Wochenblättern, und Lippstädter Zeitungen zu inseriren ist, peritorie, daß Ihr a dato binnen 12. Wochen, wosof vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, Eure Forderungen so wie Ihr solchre mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinet, ad Acta anzeigen, auch den 1sten Dec. a. c. früh um 9. Uhr aus Unserer Regierung erscheinet, und vor dem alsdenn zu amittirenden Commissario liquidationis die Documenta zur Justification Eurer Forderungen

originaliter produciret, mit denen Liquidas-
ten auch Neben-Creditoren ad Protocollum
verfahret, gütliche Handlung pfleget, und
in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß
und locum in den abzufassenden Liquidas-
tions- und Prioritäts-Urtheil erwartet. Bey
Euren Ausbleiben aber habt Ihr zu ge-
wärtigen, daß mit Befriedigung der sich
meldenden Creditoren in so fern die Erb-
schafts-Masse zureichet, nach der Ordnung
der rechtskräftigen Prioritäts-Sentenz
verfahren, und in Ansehung aller mehr pri-
vilegirten stärkern und bessern Ansprüche
der ausbleibenden Gläubiger, so wenig
die Küsterschen Eheleute, welche die Zah-
lung leisten, als die Gläubiger die sie em-
pfangen, einigler Regress oder Vindicati-
ons-Klage ausgesetzt seyn sollen. Und da
zur Befriedigung der Gerlandschen Erb-
schaftlichen Gläubiger, das zur Erbschaft
gehörige Landtagsfähige Guth, Hölzern-
Klinke mit verkauft werden muß, so wer-
den zugleich alle diejenigen, welche an vor-
besagten Guth Real-Ansprüche ex quocun-
que capite solche auch seyn mögen, zu ha-
ben vermerken, herdurch verabladet, in
den ad liquidandum et verificandum auf
den 1sten Dec. a. c. anstehenden Termin
ihre Ansprüche unter der Verwarnung, daß
sie sonst damit nicht weiter gehöret, und
ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt
werden soll, gehörig anzugeben, und durch
die originaliter zu producirende Documente
geltend zu machen.

Uebrigens wird amnoch bemerket, daß
diejenigen Creditores, welche ihre Rechte
bloß von den Küsterschen Eheleuten, nicht
aber von den Gerlandschen Eheleuten her-
leiten, sich in den angeetzten Termin nicht
zu melden nöthig haben, sondern in Anse-
hung deren es bey der vor dem Gericht zu
Leuern geschenehen Liquidation sein Verblei-
ben habe.

Urkundlich unter Unserer Minden Kä-
serbergischen Regierung-Insigel, und der
erordneten Unterschrift, Gegeben Minden
den 27ten Aug. 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden,
König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wif-
sen, demnach über des Schulden halber
entwichenen Calculatoris Schlick Vermö-
gen hieselbst Concursus Creditorum erkant,
und zur Liquidation und zu Profitirung
sämtlicher Gläubiger Forderungen Termini
auf den 2ten Octobr. 4. Novbr. und 2ten
Decbr. a. c. angeetzt worden, daß Wir
also hierdurch und Kraft dieses Proclama-
tis, wovon eins allhier, das andere zu
Hannover und das dritte zu Rinteln affigir-
ret ist, alle und jede, welche an gedachtem
Schlick und dessen Vermögen einiges Recht,
Anspruch oder Forderung haben, oder zu
machen gedenken, vorladen, in den anstehenden,
insbesondre aber in dem sub poe-
na proelassi angeetzten letzten Termino all-
hier vor der Regierung zu erscheinen, ihre
Forderungen, wie sie dieselben mit unta-
delhaften Documentis, oder auf andere
rechtliche Art zu verificiren vermeinen, ad
Acta anzuzeigen, ihre Documente in ori-
ginali zu produciren, ihrer Forderung hal-
ber mit dem Curatore und Nebencreditoren
ad protocollum zu verfahren, gütliche
Handlung zu pflegen und rechtliches Er-
kenntniß und locum in abzufassender Priori-
tät zu gewarten; wie denn mit Ablauf des
letzten Termins Acta für beschloffen geach-
tet, und diejenigen, so ihre Forderungen,
ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich
solches geschehen, sich doch benannten Ta-
ges nicht gestellet, und ihre Forderungen
gebührend justificiret, nicht weiter gehöret,
von dem Vermögen abgewiesen und ihnen
ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.
Da auch des Debitoris sämtliches Vermö-
gen zum Besten seiner Gläubiger in genera-
len Beschlag genommen worden; so sind alle
diejenigen, welche von desselben Vermögen
etwas in Händen und in ihren Gewahrsam
haben, schuldig, solches a dato dieses binnen
3 Wochen der Regierung zum Verfügten an-
zuzeigen, in dessen Entstehung sie als solche,
die fremdes Guth an sich zu behalten und zu

unterschlagen Willens, angesehen und dafür bestrafet werden sollen; sollte auch jemand seyn, der auf Pfand etwas hergeliehen, so muß auch dieser mit Vorbehalt seines Pfandrechts solches bey Verlust seines daran habenden Rechts angeben.

Wornach sich Jedermänniglich zu achten; Uhrkundlich diese Edictal: Citation unter der Mindenschen Regierung In Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Geschehen Minden am 27ten Aug. 1777.

Am statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Amst Reineberg. Da in dem Ansuchen der Gutsherrschaft des Coloni Wieland auf Nr. 68. zu Frotheim eines Eigenbehörigen des adelichen Hauses Renckhausen um Vorladung und Convocation derer Creditoren desselben ein fremder Debitor unter dem Namen Thuner dessen Creditores edictaliter verabladet werden müßten, aufgeföhret und benant worden, und deshalb der Convocations-Prozeß nicht fortgesetzt werden kan; So werden durch diese anderweitige Edictal: Citat. sämtliche Gläubiger des Renckhausischen Eigenbehörigen Coloni Wieland Nr. 68. Bauers. Frotheim verabladet ihre etwaigen Anforderungen an der Stette, oder dem Colono Wieland in Terminis den 5. Sept. den 3. Oct. und den 31. Oct. a. c. Morgens 9 Uhr bey hiesigen Amtsgerichte ad protocollum anzuzeigen durch glaubhafte Documente wovon sie vidimirte Abschrift bey den Acten zu lassen, oder auf andre rechtliche Art zu verifizieren mit der Verwarnung daß beym Schluß des letztern Termins alle sich nicht gemeldete Creditores sofort abgewiesen und nicht weiter gehöhret werden sollen.

Amst Brackwede. Da am 30. Sept. c. die Martinsche Clasifications- und Distributions-Sentenz früh 8 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld publiciret werden sol; So werden vom Brackwedischen Amts-

gerichte hiermit alle die Creditores welche an dem fallit gegangenen Buchbinder Martins zu Bielefeld einigen Spruch und Anforderung haben hiermit zur Anhörung besagter Urteel auf gedachten 30. Sept. c. öffentlich verabladet.

Amst Rhaden. Alle und jede an die Witwe Wilh. Ohnewehrs zu Dielingen Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 19. Aug. und 16. Sept. c. edictal. verabladet. S. 26. St.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Bey dem hiesigen Bürger und Weisgärber Henrich Zezener sind 3 Centner Pellwolle vorrätig a Centn. 17 Rthlr. 18 Mgr. in Louis d'or; Wer solche zu kaufen Lust hat, kan sich bey demselben in 14 Tagen melden.

Die in dem 24. St. d. A. beschriebene dem Schiffer Henr. Brüggemann zugehörige auf der Fischerstadt sub Nr. 830 und 829. belegene beide Häuser, sollen in Term. den 14. Aug. und 17. Sept. c. meistb. verkauft werden.

Amst Rhaden Die im 26. St. d. A. beschriebene denen Ohnewerschen Erben zugehörige in Dielingen belegene Stetten sub Nr. 64 und 89 sollen in Terminis den 19. Aug. u. 16. Sept. c. meistbietend verkauft werden; und sind diejenige, so daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen, zugleich verabladet.

Tecklenburg. Das in Lengerich sub No. 98 zwischen Hillebrands und Thorchorst's Häusern gelegene Hillebrandt Meinershagensche Wohnhaus nebst Zubehör, soll in Termino den 19. Sept. c. meistbietend verkauft werden; und sind diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeynen, zugleich verabladet. S. 26 St. d. A.

Bielefeld. Zum Verkauf des

Lübberschen in der Güssenstrasse sub Nr. 440. belegenen Hauses, sind Termini auf den 22. Aug. und 19. Sept. c. angesetzt; und diejenige, so daran aus dinglichen Rechten Anspruch zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 28. St.

Umt Petershagen. Zum Verkauf eines Ackerlandes in der Henschen Mäsch zwischen Hasfurts und Waldfings Ländereyen belegen und dem Accise-Pfundsezer Neckweg in Minden gehörig, sind Termini auf den 15. Aug. und 16. Sept. c. angesetzt. S. 29. St.

Herford. Die schon mehrmalen feil gebotene 3 Stück Landes auf der Lehmbrede vorm Lübberthore belegen, welche die Witwe Honäus ehemals possessiret, sollen im Terminis den 25. Jul. und 23. Sept. c. meistb. verkauft werden. S. 26. St.

Lübbecke. Zum Verkauf des dem verstorbenen Hn. Stadisecretario Ebeling zugehörig gewesenem freyen Garten in der Steinbecke belegen, sind Termini auf den 26. Aug. und 16. Sept. c. angesetzt; und diejenigen so daran ein dinglich Recht zu haben glauben, zugleich verabladet. S. 29. St. d. A.

Umt Ravensberg. Das in der Halle belegene Salomon Jacobsche Wohnhaus, nebst Zubehör, sol im Terminis den 16. Sept. und 14. Oct. c. zu Borgholzhausen bestbiet. verkauft werden, und werden zugleich diejenige so daran ein dinglich Recht zu haben glauben, verabladet. S. 32. St. d. A.

Bielefeld. Am 23. Sept. a. c. soll ein ansehnlicher Vorrath von Theologischen, Philosophischen und Juristischen Büchern, zu Bielefeld auf dem Cramerhause gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; und können Liebhaber die Verzeichnisse dieser Bücher unter andern in Biele-

feld bey den Hn. Superintendent Hofbauer, in Minden bey den Hn. Pastor Wesselman, in Herford bey den Hn. Conrector Fallenstein bekommen.

III Avertissements.

Minden. Da das Thomas Bocksche Wohnhaus sub Nr. 92. am Poesse, nebst dabey gehörigen Hudetheil sub Nr. 4. vor dem Weserthore in Terminis den 24. Sept. 25. Oct. und den 29. Nov. a. c. bey dem hiesigen Stadtgerichte bereits zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und erwehnter Hudetheil zu 160 Rthlr. taxiret worden ist, in zwischen die Witwe Kloths den ihr zugefallenen Hudetheil sub Nr. 70. auf dem Weserthorschen Bruche welcher zu 180 Rthlr. gewürdiget worden, mit jenen Platz sub Nr. 4. vertauscht hat, so dienet dem Publico fernerweit zur Nachricht, daß in denen angezeigten Subhastations-Terminen, ein gedoppelter Versuch mit dem Verkauf des Thomas Bockschen Hauses einmahl, nebst dem Hudetheil sub Nr. 4. und das andere mahl ohne sothane mit dem verkauften Platz sub Nr. 70. gemacht werden wird, wornach die Lusttragende Käufer ihr Gebot einzurichten haben.

Da verschiedentlich von hiesigen Einwohnern, die keine Knochenhauer-Amtdgenossen sind, Schlachtvieh geschlachtet, davon etwas eingefalzen und darauf gleich den Tag oder wenige Tage nachher en detaille verkauft worden, hierüber aber zwischen dem Knochenhauer-Amte und den Einwohnern Streit entstanden, indem jener Verkauf dem Privilegio und den Rechten des Knochenhauer-Amtes entgegen ist; So ist dato in pleno Senatu concludiret: daß kein Einwohner sich unterstehen solle, Fleisch ehender zu verkaufen, bis es wenigstens 9 Tage eingefalzen und gepöckelt gewesen, oder er sol in Fünf Rthlr. Strafe verfallen, und das vorrätthige Fleisch confisciret werden. Wornach sich ein jeder zu achten hat.